

Jagdsteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 20.12.2005 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen: **Jagdsteuersatzung der Stadt Oberhausen**

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts im Sinne der §§ 1 und 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) auf Grundstücken eines im Stadtgebiet von Oberhausen liegenden Jagdbezirks.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt (§ 3 BJagdG) oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben einer Jagdgenossenschaft (§ 9 BJagdG) haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
- (3) Bei verpachteten Jagden haften der/die Verpächter/in und Pächter/in, im Falle der Unterverpachtung darüber hinaus auch der/die Unterpächter/in, für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (4) Dritte im Sinne des Abs. 1 haften neben dem/der Jagdausübungsberechtigten, sofern sie die Jagd nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom/von der Pächter/in zu entrichtende Entgelt. Bei Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom/von der Unterpächter/in zu entrichtende Entgelt, sofern dies höher ist als das vom/von der Pächter/in zu entrichtende Entgelt, anderenfalls das vom/von der Pächter/in zu entrichtende Entgelt.
- (3) Entgelt im Sinne von Abs. 2 setzt sich zusammen aus dem Pachtpreis und dem Wert der vereinbarten Nebenleistungen. Davon ausgenommen ist übernommener Wildschadenersatz.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 23.12.2005, S. 442 – 443, berichtigt durch Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2/2006 vom 01.02.2006, S. 15

- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar der Wert, der sich aus dem Durchschnittswert eines Hektars aller verpachteten Jagden im Stadtgebiet ergibt. Bei weniger als drei verpachteten Jagden im Stadtgebiet, ist eine entsprechende Anzahl Jagdbezirke angrenzender Städte oder Kreise heranzuziehen.
- (5) Erstreckt sich ein Jagdbezirk (§ 4 BJagdG) auf das Gebiet anderer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der Jagdwert der im Stadtgebiet liegenden Teile nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 4

Steuersatz, Steuerjahr, Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 25 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwerts.
- (2) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht. Es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.
- (3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 5

Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind (§ 9 BJagdG), ist steuerfrei.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Steuerjahr (§ 4 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Steuerjahres, erfolgt die Festsetzung für den Rest des Steuerjahres.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Steuerjahr hinaus für den Zeitraum der Steuerpflicht jeweils zum 01.05. eines Kalenderjahres zu entrichten. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist die etwa zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 7 Pflichten des Steuerpflichtigen

- (1) Auf Verlangen hat der/die Steuerpflichtige innerhalb der von der Stadt gestellten Frist den Pachtvertrag, Unterpachtvertrag oder deren Änderungen vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind.
- (2) Kommt der/die Steuerpflichtige seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nach und ist deshalb die Berechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 29. August 1996 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 24/96) außer Kraft.